



Entscheidung

In der Sache

John Blümke

– Beteiligter –

Verein: VfL Red Hocks Kaufering
VfL Kaufering e.V.
Abteilung Turnen & Leichtathletik - Sparte Floorball
Klaus Rehekampff (1. Vorstand)
Bayernstr. 17
86916 Kaufering

unter Einbeziehung der

RSK FD
(Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen)

als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe 3

am 26.06.2022 bei der Partie der U17 Junioren Kleinfeld Deutsche Meisterschaft in Dessau (Spiel Nr. 18) zwischen VfL Red Hocks Kaufering und Unihockey Igels Dresden

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Ralf Kühne, den stellvertretenden Vorsitzenden Stephan Thiemann sowie den Beisitzern Thomas Löwe und Julia Bran – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Dem Beteiligten wird für die Dauer von 1 Spiel (saisonübergreifend) verboten, an den Wettbewerben des Floorball-Verband Deutschland e.V. (insbesondere den deutschen Junioren Meisterschaften U 15 und U 17 Groß-/Kleinfeld) teilzunehmen.**
- 2. Der Beteiligte hat – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins VfL Kaufering e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung eine Strafgebühr in Höhe von EUR 75,00 zu zahlen.**
- 3. Des Weiteren hat der Beteiligte – unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins VfL Kaufering e.V. – an den Floorball-Verband Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 50,00 zu zahlen.**
- 4. Die Entscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.**

Kurzbegründung gemäß § 6g REO:

I.

Gegen den Beteiligten wurde im Spiel 18 der U17 Junioren Kleinfeld Deutsche Meisterschaft wegen Nachtretens mit dem Knie abseits des Spielgeschehens eine Matchstrafe III verhängt. Sein Vergehen räumte er im Rahmen des gewährten rechtlichen Gehörs ein.

Bezüglich des weitergehenden Vortrags wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

Der Beteiligte hat sich durch den Tritt mit dem Knie einer Tätlichkeit nach Ziffer 6.17 Nr. 4 SPRGK – Version 2018 schuldig gemacht (ständige Rechtsprechung der VSK, vgl. 08 MS 2014, 10 MS 2014, 03 MS 2016, 03 MS 2019).

In Anbetracht des dem Beteiligten vorzuwerfenden Verhaltens, der dargestellten nachgelagerten Ansprachen durch den Verein und die Eltern sowie die zum Ausdruck gebrachte Reue kann die Ahndung auf die Mindeststrafe beschränkt bleiben. Der Strafausspruch erstreckt sich entgegen Ziffer 6.16 Nr. 1 SPRGK – Version 2018 jedoch nicht auf das nächste Spiel im selben Wettbewerb, sondern auf sämtlichen Wettbewerb des Floorball-Verband Deutschland e.V.

Diese Erweiterung ist aufgrund richterlicher Rechtsfortbildung zur Wahrung des Sinns und Zwecks des Strafausspruchs geboten. Anderenfalls würde der Strafaspekt der Ziffer 6.16 Nr. 1 SPRGK – Version 2018 leerlaufen und jegliche erzieherische Intention verfehlen. Besonders deutlich wird dies bei einmaligen jährlichen Wettbewerben des Floorball-Verband Deutschland e.V. und in den U-Kategorien. Würde dem Wortlaut der Ziffer 6.16 Nr. 1 SPRGK starr gefolgt werden, könnte dies zu dem Ergebnis führen, dass die Strafe der Spielsperre nie zur Anwendung kommt. Dem kann allein schon aus dem erzieherischen Aspekten heraus nicht gefolgt werden. Die Strafe soll nach Möglichkeit zeitnah zum kausalen Vorgang (hier Tritt mit dem Knie) umgesetzt werden und somit noch spürbar für den Beteiligten sein. Vor diesem Hintergrund musste die erkennende Kammer im Rahmen ihrer obliegenden Möglichkeiten der richterlichen Rechtsfortbildung unter Beachtung der juristischen Auslegungsmethoden zu einer weitergehenden zweckgerichteten Auslegung der Ziffer 6.16 Nr. 1 SPRGK – Version 2018 gelangen.

Die Geldstrafe wird insbesondere aufgrund der Intensität des Vergehens, der gezeigten Einsicht sowie des Alters des Beteiligten bei der Mindesthöhe belassen (§ 15 Abs. 1 REO i.V.m. § 8 GBO).

Die Kostenentscheidung über die Mindestgebühr von EUR 50,00 beruht auf § 16 Abs. 1 REO i.V.m. § 9 GBO.

Die Mithaftungsnahme des Vereins ist geboten (§ 15 Abs. 2 und 4 lit f REO).

Die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 23 REO i.V.m. § 709 ZPO.

Die Zahlung der Strafgebühr und der Verfahrenskosten ist auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.

Rechtsmittelbelehrung

Dem Beteiligten und/oder dem Verein steht hinsichtlich dieser Entscheidung wahlweise der Antrag auf ausführliche Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) oder der Einspruch (§ 18 REO) zu.

Antrag auf ausführliche Begründung

Der Beteiligte und/oder der Verein können gem. § 6g Abs. 2 Satz 2 REO innerhalb von 5 Tagen nach dem Empfang der Entscheidung bei der Verbandsspruchkammer eine ausführliche Begründung verlangen. Auf die Berechnung der Frist gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Antrag auf ausführliche Begründung ist nach § 9 GBO mit weiteren Kosten verbunden (EUR 50,00).

Einspruch

Gegen diesen Entscheidung können der Beteiligte und/oder der Verein und die RSK FD gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Verband Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

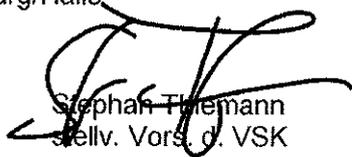
Im Falle eines Antrags auf ausführlich Begründung (§ 6g Abs. 2 Satz 2 REO) beginnt die Einspruchsfrist für den Beteiligten und/oder den Verein erst mit Zustellung der ausführlichen Entscheidung der Verbandsspruchkammer zu laufen. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

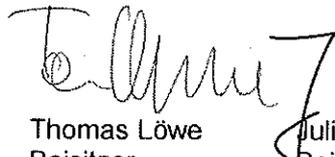
Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Begründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrichten.

Grimma/Magdeburg/Halle


Ralf Kühne
Vors. d. VSK


Stephan Freemann
stellv. Vors. d. VSK


Thomas Löwe
Beisitzer


Julia Bran
Beisitzerin